

**Satzung**  
**des gemeinnützigen Vereins**  
**Aufbruch am Arrenberg e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Name des Vereins lautet:

**„Aufbruch am Arrenberg e.V.“**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen sein.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Der Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- c) die Förderung des demokratischen Staatswesens und
- d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke,
- e) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Hilfe für Behinderte.
- f) die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes.

(3) Hierzu soll der Verein

- Das Miteinander der im Quartier Arrenberg lebenden und arbeitenden Menschen, insbesondere das interkulturelle Miteinander im Stadtteil fördern,
  - das Erscheinungsbild des Viertels unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes verbessern helfen und
  - andere gemeinnützige Organisationen und Institutionen im Quartier in ihrer Arbeit unterstützen („Vernetzung“).
-

- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) die Organisation von Stadtteilstesten, (Kunst-) Ausstellungen etc. im Quartier;
  - b) die Sammlung von Spenden für Schulen und Kindergärten im Stadtteil;
  - c) die Entwicklung von Imagekampagnen und -maßnahmen für das Quartier;
  - d) den Kontakt zur Stadtverwaltung, zur Kommunalpolitik, zur Quartiersentwicklungsgesellschaft etc., um Maßnahmen zur Aufwertung des Quartiers anzustoßen; und
  - e) die Sammlung von Spenden für Kampagnen und die Entwicklung von Maßnahmen zur Information der Bewohner\*innen über nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutz und sich an (Pilot-)Projekten mit öffentlicher Förderung und Unterstützung zu beteiligen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3** **Die Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige Postanschrift und soweit vorhanden eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Sie haben den Verein über jede Änderung ihres Namens oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem\*der Bewerber\*in kein Rechtsmittel zu.
- (5) Mitglieder bezahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag kann nach Höhe, Fälligkeit und anderen Kriterien gestaffelt sein, die der Vorstand in der Beitragsordnung festlegt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei natürlichen Personen durch Tod und Verlust der Geschäftsfähigkeit;
  - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
  - c) durch Austritt;
  - d) durch Ausschluss.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Jahresende zulässig und muss spätestens zwei Monate vorher erklärt werden.

- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dessen weitere Mitgliedschaft für den Verein oder andere Mitglieder unzumutbar ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit der Beschlussfassung.
- (9) Der Vorstand kann für besondere Tätigkeiten von Mitgliedern eine angemessene Vergütung beschließen. Er kann hierfür allgemeine Richtlinien aufstellen. Er kann beschließen, einzelnen Mitgliedern die Ehrenamtszuschale, eine Übungsleiterzuschale oder ähnliche Vergütungen zu zahlen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf Aufträge über Tätigkeiten für den Verein auch an Mitglieder vergeben. Der Vertragsinhalt muss einem Drittvergleich standhalten. Das gilt insbesondere für die Vergütung oder Honorierung. Diese muss angemessen und üblich sein.

#### **§ 4**

#### **Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

#### **§ 5**

#### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Bericht des Vorstands einschließlich des Finanzberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen, zu beraten und den Vorstand ggf. zu entlasten;
- b) die erforderlichen Wahlen vorzunehmen;
- c) über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereines zu bestimmen; und
- d) über die Angelegenheiten des Vereines zu beraten und darüber Beschlüsse zu fassen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden den Vorstand, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Quartal stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung). Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt für jedes Mitglied, das eine Emailadresse mitgeteilt hat, per E-Mail, ansonsten per Post mit einfachem Brief. Eingeladen wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung (Absendung der Email oder Aufgabe zur Post). Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. Emailadresse gerichtet wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer\*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer\*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Der\*die 1. Vorsitzende oder der\*die 2. Vorsitzende leitet die Versammlung. Auf seinen/ihren Vorschlag kann die Versammlung eine\*n andere\*n Versammlungsleiter\*in wählen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme; natürliche Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie volljährig sind. Das Stimmrecht kann von natürlichen Personen als Mitgliedern nur persönlich und von juristischen Personen und Körperschaften nur von ihren Organen ausgeübt werden.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der\*des Versammlungsleiter\*in\*s den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Abweichend von Abs. 7 gilt für Wahlen: Bei Wahlen wird auf Antrag geheim abgestimmt. Bei Abberufungen wird stets geheim abgestimmt. Für jedes zu besetzende Amt findet mindestens ein gesonderter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidat\*inn\*en statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der\*dem Versammlungsleiter\*in und der\*dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

## § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
  - a) der\*dem 1. Vorsitzenden;
  - b) der\*dem 2. Vorsitzenden;
  - c) dem Vorstandsmitglied für Finanzen;
  - d) dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit; und
  - e) dem Vorstandsmitglied für Zusammenarbeit mit den Hutträger\*inne\*n und Projekten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Zusätzlich können bis zu 5 Beisitzer\*inne\*n gewählt werden. Sie haben das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme. Vor den Wahlen legt die Mitgliederversammlung jeweils für die nächste Wahlperiode die Anzahl der zu wählenden Beisitzer\*innen durch Beschluss fest.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und Beisitzer\*innen endet mit der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) nach der Wahl, das heißt in der Regel ca. zwei Jahre nach der Wahl. Wählbar sind nur Mitglieder, die natürliche Personen sind oder Organe von juristischen Personen, die Vereinsmitglied sind. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Führung der Bücher;
  - d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
  - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen und Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeiter\*innen;
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- (6) Ein Vorstandsmitglied oder ein\*e Beisitzer\*in scheidet aus dem Amt aus:
  - a) durch Rücktritt,
  - b) Abberufung,
  - c) Austritt aus dem Verein oder
  - d) Ausschluss aus dem Verein.

Bei Vorstandsmitgliedern, die Organe von juristischen Personen sind, führt ein Austritt oder Ausschluss der juristischen Personen sowie eine Beendigung der Organstellung des Vorstandsmitgliedes bei der betreffenden juristischen Person zum Ausscheiden aus dem Amt als Vorstandsmitglied.
- (7) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder einer\*eines Beisitzer\*in\*s kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum erfolgen, so dass in einem Wahlgang mit der Abwahl die Wahl eines Ersatzmitgliedes für die restliche Amtszeit erfolgen muss. § 5 Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden.

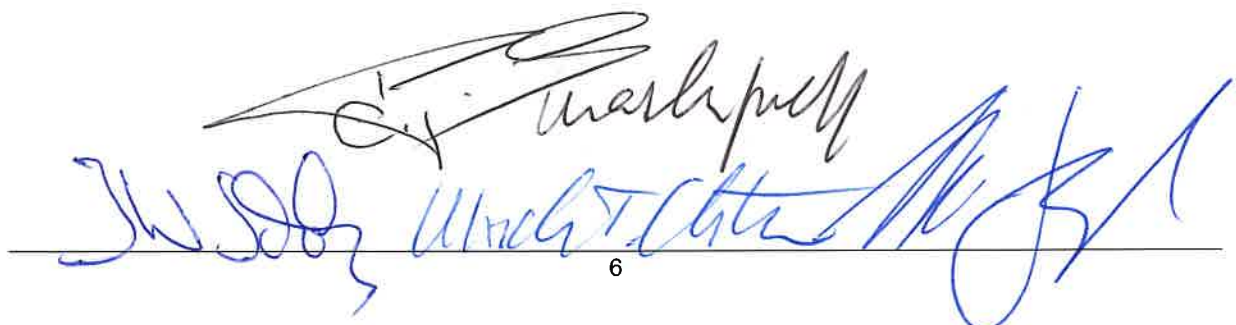
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied nicht durch Abberufung vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Sobald eine Mitgliederversammlung stattfindet, hat eine Nachwahl für die restliche Amtszeit zu erfolgen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Der Vorstand kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung beschließen. § 3 Abs. 9 ist entsprechend anzuwenden.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Die Vorstandssitzungen können alternativ in virtueller Form abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der 1. Vorsitzenden.

## § 7 Die Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen zu Kassenprüfer\*inne\*n. Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen endet mit der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) nach der Wahl, das heißt in der Regel ca. zwei Jahre nach der Wahl. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder oder Beisitzer\*innen sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege für das abgelaufene Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
- (3) Kassenprüfer\*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer\*innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 8 Die Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein WIN - Wuppertaler in Not e.V. oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



---

6